

6 Uhr, bei der königlichen Seminar-Direktion in Verent zu melden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste, beziehungsweise Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termin der königlichen Seminar-Direktion in Verent einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Kommunionsschein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Marienwerder, den 13. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen

3) Von mehreren Seiten ist bei uns die Uebersendung der Geschäfts-Anweisung für die Schul-Vorstände vom 4. November 1858 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 46. pro 1858) nachgeschickt. Wir haben jedoch den Anträgen nicht stattgeben können, weil die im Jahre 1858 gedruckten Exemplare vergriffen sind.

Da es indessen im Schulinteresse dringend geboten ist, daß alle Schulvorsteher mit den ihnen obliegenden Pflichten und Rechten genau vertraut sind, so wollen wir einen Separat-Abdruck jener Geschäfts-Anweisung veranlassen, sobald die Abnahme von 300 Exemplaren und die Deckung der durch den Druck derselben entstehenden Kosten gesichert sein wird. Mit Rücksicht hierauf fordern wir die Schulvorstände und sonstige Betheiligte, welche gegen antheilige Zahlung der Druckkosten in den Besitz der gedachten Geschäfts-Anweisung zu kommen wünschen, hiermit auf, ihre Anträge unter Angabe der gewünschten Anzahl von Exemplaren bis zum 1. Juli d. J. bei uns zu stellen.

Der Preis für das Exemplar wird 1½ Sgr. betragen.

Marienwerder, den 8. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

4) Die von der Direction der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen unterm 22. Februar d. J. zusammengestellten Bedingungen für die Gewährung von Darlehen an

1. Kirchen-Gemeinden,
2. Schul-Gemeinden

bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 3. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Darlehen an Kirchengemeinden.

1. Die Verzinsung und Amortisation erfolgt binnen 13½ Jahren mit 10½ pCt. Abzahlungen der Art, daß 5½ pCt. auf Zinsen und Verwaltungskosten und der Ueberrest auf Capitals-Amortisation gerechnet wird.

2. Beibringung eines speciellen Kostenanschlags, Nachweis des Bedarfs des gewünschten Darlehns und der mit Hinzunahme desselben vorhandenen Ausführbarkeit des Kirchenbaues, daß und welche anderen Summen zu dem qu. Bau noch zu Gebote stehen.

3. Ausweis über die Ordnung ihres Geldhaushalts durch Beibringung des Etats der Kirchen-Kasse und die letzte dechargirte Rechnung.

4. Beschluß der Kirchengemeinde über das Project zur Aufnahme des Darlehns, die Modalitäten der Bewilligung unsererseits und ein Beschluß auch darüber, wie die Mittel zur Verzinsung und Amortisation aufzubringen sind.

In demselben Termine nach §. 159. Tit. 11. Th. 11. A.-L.-R. behufs Aufstellung der von Gemeinde-Repräsentanten in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths zu verlaubarnden Schulurkunde — die Wahl von Repräsentanten, welche zugleich mit Vollmacht für die Erhebung der Valuta des Darlehns zu versehen — wofür nach §. 105., 115. Tit. 13 Th. 1. A.-L.-R. gerichtliche oder notarielle Form nöthig ist.

5. Genehmigung dieser Beschlüsse durch die Regierung und Erklärung der Vollstreckbarkeit.

6. Alsdann wird das Schema der Schulurkunde, das von dem Gemeinde-Kirchenrath und den Gemeinde-Repräsentanten zu vollziehen, und das Schema des von dem ersteren aufzustellenden und von der königlichen Regierung zu bestätigenden Tilgungsplans zum weiteren Gebrauche mitzutheilen sein.

7. Wird das Darlehn in Obligationen gewährt, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, die dem Börsencourse unterworfenen Obligationen als Darlehns-Valuta zum vollen Nominalwerthe anzunehmen und in der ad 1. angegebenen Weise zu verzinsen resp. zu amortisiren.

8. Die Darlehne in Provinzial-Hilfs-Kassen-Obligationen finden in der Art statt, daß der Empfänger die Valuta nach dem Nominalbetrage in solchen Obligationen erhält und von denselben 5½ pCt. des Nominalbetrages am 1. Juni resp. 1. Dezember bezahlt, von denen 5 pCt. zur Couponsbezahlung verwendet, ½ pCt. aber der Provinzial-Hilfs-Kasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Ansammlung eines Reservefonds zur Deckung von Ausfällen verbleibt. Hinsichtlich der Amortisation bleiben auch für diese Darlehne die allgemeinen statutenmäßigen Bestimmungen in Kraft. Die Amortisations-Raten werden in besondern Amortisations-Contis den einzelnen Tilgern gut geschrieben und jährlich zur Erwerbung von gleichnamigen Obligationen entweder durch Ankauf oder durch Auslosung verwendet und dann der erworbene Gesamtbetrag, soweit er sich durch Obligationen darstellen läßt, nach dem Nominalwerthe ausgedrückt, auf die einzelnen Conten pro rata der zu amortisirenden Darlehnsbeträge repartirt.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.
A. Richter-Schrettladen.

Darlehen an Schulgemeinden.

1. Die Verzinsung und Amortisation erfolgt binnen 13 1/2 Jahren mit 10 5/6 pCt. Abzahlung der Art, daß 5 1/2 pCt. auf Zinsen und Verwaltungskosten und der Ueberrest auf Capitals-Amortisation gerechnet wird.

2. Zum Nachweis des Bedarfs ist ein specieller Kosten-Anschlag oder wenigstens die Bescheinigung des Kreisbaubeamten beizubringen, welche die Bauart und Dimensionen des Gebäudes angiebt und überschlägig die Gesamtkosten (excl. Dienste) und denjenigen Geldbetrag, welcher von der Gemeinde nach Abrechnung der ihr aus dem Patronats-Baufonds oder anderweit zufließenden Summen, aufzubringen ist, ausführlich darlegt.

3. Beschluß der Schulgemeinden über Acceptation des Darlehns und Vereinigung über Aufbringung der zur Verzinsung und Amortisation des Kapitals erforderlichen, auf den Etat der Schulkasse zu bringenden Mittel, wobei die Ausfälle einzelner Contribuenten und die Innehaltung der Termine vom 1. Juni und 1. Dezember d. J. zu berücksichtigen ist, da eine Stundung über diese Termine hinaus niemals statthaben kann.

4. Zur Realisirung des Darlehns sind von der Schulgemeinde Repräsentanten zu erwählen und die letzteren, so wie die Mitglieder des Schulvorstandes, zur Ausstellung der Schulurkunde und zur Erhebung der Baluta des Darlehns von der Schulgemeinde mit Vollmacht zu versehen. §. 105., 115. Tit. 13. Th. I. A.-L.-R. Die Schulgemeinde wird dazu die Comittirung eines Gerichts-Deputirten nachzusehen oder einen Notar anzunehmen haben. Der Beschluß der Schulgemeinde ist durch die Königliche Regierung ebenso wie der Etat zu bestätigen.

5. Alsdann wird das Schema der Schul-Urkunde, das von dem Schulvorstande und den Repräsentanten zu vollziehen, und das Schema des von den ersteren aufzustellenden und von der Königlichen Regierung zu bestätigenden Tilgungsplans zum weiteren Gebrauche mitzutheilen sein.

6. Wird das Darlehn in Obligationen gewährt, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, die dem Börsencourse unterworfenen Obligationen als Darlehns-Baluta zum vollen Nominalwerthe anzunehmen und in der ad 1. angegebenen Weise zu verzinsen resp. zu amortisiren.

7. Die Darlehne in Provinzial-Hilfs-Kassen-Obligationen finden in der Art statt, daß der Empfänger die Baluta nach dem Nominalbetrage in solchen Obligationen erhält und von denselben 5 1/2 pCt. des Nominalbetrages am 1. Juni resp. 1. Dezember bezahlt, von denen 5 pCt. zur Couponsbezahlung verwendet, 1/2 pCt. aber der Provinzial-Hilfs-Kasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Ansammlung eines Reservefonds zur Deckung von Ausfällen verbleibt. Hinsichtlich der Amortisation bleiben auch für diese Darlehne die allgemeinen statutenmäßigen Bestimmungen in Kraft. Die Amortisationsraten werden in besondern Amortisationscontis den einzelnen

Tilgern gutgeschrieben und jährlich zur Erwerbung von gleichnamigen Obligationen entweder durch Ankauf oder durch Auslösung verwendet und dann der erworbene Gesamtbetrag, soweit er sich durch Obligationen darstellen läßt, nach dem Nominalwerthe ausgedrückt auf die einzelnen Conten pro rata der zu amortisirenden Darlehnsbeträge repartirt.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

A. Richter-Schreitladen.

5) Der bestehende Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 5. Mai 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

6) Vom 16. Mai d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Lautenburg und Löbau folgenden Gang:

aus Lautenburg . . .	5 3/4 Uhr früh,
in Löbau	9 1/4 Uhr Vorm.,
aus Löbau	12 1/2 Uhr Mittags,
in Lautenburg . . .	4 Uhr Nachm.,

zum Anschluß an die um 4 1/2 Uhr Nachmittags nach Strassburg gehende Personenpost.

Marienwerder, den 11. Mai 1869.

Ober-Post-Direktion.

7) Vom 1. Juli d. J. wird auf der Ostbahn für den Transport von Locomotiven, welche nicht auf ihren eigenen Rädern, sondern auf untergestellten und von den Besetzern unentgeltlich herzugehenden Trucks oder Nothachsen laufen, eine Fracht von 3 Thln. — und für den Transport der dazu gehörigen Tender eine Fracht von 1 1/2 Thln. — pro Stück und jede angefangene Transportmeile, ohne Rücksicht auf die Zahl der wirklich laufenden Achsen, berechnet.

Für die auf die Locomotiven und Tender selbst verladenen Maschinentheile, insbesondere die dazu gehörigen Definitiv-Achsen, sowie für die zurückkehrenden Transportwagen, einschließlich der auf denselben zu verladenden Tender-Nothachsen, wird eine besondere Fracht nicht berechnet. Dagegen wird für die im Gegenseite hiemit besonders aufgegebenen Maschinentheile, sowie für die ohne Benutzung von Trucks zum Rücktransport gelangenden Nothachsen die tarifmäßige Fracht erhoben. Bromberg, den 4. Mai 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

8) Der Kataster-Kontrolleur Wegener, bisher zu Citorf, ist in gleicher Eigenschaft nach Tuchel Katasteramts daselbst übertragen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Remach, dritter Arzt bei der Provinzial-Irren-Anstalt in Schweg, ist zum Kreis-Physikus des Kreises Schweg ernannt worden.

Der Rathmann Martin Mielke ist zum Rathmann der Stadt Bandsburg wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Hartwich in Marienwerder ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Westphal zu Marienwerder ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dr. Hummel in Conitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Als Kreisgerichts-Sekretäre sind angestellt worden:

- 1. der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent

Leßlaff zu Danzig bei dem Kreisgerichte in Flatow,

- 2. der Bureauassistent Krüger zu Graudenz bei dem Kreisgerichte zu Conitz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel.

Die Hilfsboten Irmer und Kochel sind als Boten und Executoren definitiv angestellt worden; ersterer bei dem Kreisgerichte in Marienwerder, letzterer bei dem Kreisgerichte in Graudenz.

Der Hilfsgefängenvärter Duded in Strasburg ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Gefängenvärter definitiv angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

- 1. der Besitzer A. Ziehm zu Sprauden für das Kirchspiel Liebenau, Kreises Marienwerder,
- 2. der Bürgermeister v. Kownacki zu Neuenburg für den Stadtbezirk Neuenburg,
- 3. der Besitzer G. Nagel zu Al. Czyste für das Kirchspiel Czyste, Kreises Culm,
- 4. der Gutsbesitzer Klawitter zu Bärenthal für das Kirchspiel Schwefatowo, Kreises Schweg,
- 5. der Rentier G. A. Wiggert in Thorn für den II. Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Thorn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Handwritten signature in red ink, possibly 'K. W. W.' or similar, written vertically over the right column of text.